



GEMEINDE GRUBAR

Einfach schön!

FEUERSCHUTZ- REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - Art. 1 Geltungsbereich

- II. Feuerschau
 - Art. 2 Organe
 - Art. 3 Aufgaben

- III. Kaminfegerwesen
 - Art. 4 Organe
 - Art. 5 Reinigungskontrolle
 - Art. 6 Stellvertretung

- IV. Feuerwehr
 - Art. 7 Zweckverband Regionale Feuerwehr
 - Art. 8 Feuerwehrpflicht
 - Art. 9 Befreiung von der Feuerwehrpflicht
 - Art. 10 Erfüllung der Feuerwehrpflicht
 - Art. 11 Ersatzabgabe
 - Art. 12 Übungsobjekte

- V. Behörden
 - Art. 13 Feuerschutzkommission
 - a) Zusammensetzung
 - Art. 14 b) Aufgaben der einzelnen Kommissionen
 - Art. 15 Brunnenmeister

- VI. Verschiedene Bestimmungen
 - Art. 16 Verfahren
 - Art. 17 Inkrafttreten

Anhang

- Feuerwehr-Ersatzabgabe Tarif

Die Einwohnergemeinde Grub AR erlässt, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den Feuerschutz¹ vom 30. April 1995, das folgende Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung des kantonalen Rechts und des Vertrages betreffend den Zweckverband Regionale Feuerwehr Heiden-Grub-Eggersriet-Wolfhalden „REGIWEHR“ namentlich Bestimmungen über

- a) die Feuerschau,
- b) das Kaminfegerwesen,
- c) die Feuerwehr,
- d) die Behördenorganisation.

² Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche wie für weibliche Personen.

II. Feuerschau

Art. 2 Organe

Die Gemeinden Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden führen gemäss Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes eine regionale Feuerschau mit Sitz in Heiden².

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Feuerschau erfüllt die ihr aufgrund des kantonalen Rechts³ obliegenden Aufgaben und prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden.

² Sie übt während Bauarbeiten die erforderlichen Kontrollen aus und führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

³ Insbesondere kontrolliert sie:

- a) die Feuerungsanlagen,
- b) die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe,
- c) Betriebe mit einer erhöhten Brandgefahr.

¹ bGS 861.0

² Vereinbarung über die Führung der regionalen Feuerschau, Inkraft seit 01.04.2008

³ Art. 8 bis 11 und Art. 52 der Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

III. Kaminfegerwesen

Art. 4 Organe

¹Das Kaminfegerwesen der Gemeinde Grub AR ist in der kommunalen Kommission⁴ integriert.

²Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Kommission den Kaminfegerbetrieb.

Art. 5 Reinigungskontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese jährlich, bis zum 30. Juni, der kommunalen Kommission⁴ zur Einsichtnahme.

Art. 6 Stellvertretung

Kann ein Kaminfeger seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, sorgt er auf eigene Kosten für die Stellvertretung. Die kommunale Kommission⁴ ist zu orientieren.

IV. Feuerwehr

Art. 7 Zweckverband Regionale Feuerwehr Heiden-Grub-Eggersriet-Wolfhalden „REGIWEHR“

Der Zweckverband erfüllt die ihm durch den Vertrag⁵ zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Führung der Feuerwehr im Übungsdienst und im Ernstfalleinsatz.

Art. 8 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Recht⁶.

Art. 9 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

¹ Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht⁷ richtet sich nach dem kantonalen Recht, ausserdem ist befreit, wer während 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat.

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Feuerschutzkommission über die Befreiung von Feuerwehrpflichtigen.

⁴Umwelt- und Naturschutzkommission

⁵Zweckverbandsvertrag REGIWEHR, Inkraft seit 01.01.2005

⁶Art. 6 Abs. 1 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

⁷Art. 6 Abs. 2 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

Art. 10 Erfüllung der Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt⁸.

Art. 11 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt höchstens Fr. 500.- pro pflichtige Person und Jahr⁹.

² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung¹⁰. Der nach Einkommen abgestufte Tarif wird vom Gemeinderat erlassen.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 12 Übungsobjekte

Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, ihre Grundstücke und Gebäude der REGIWEHR auf vorherige Anfrage hin zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die REGIWEHR ist verpflichtet, Privateigentum zu schonen.

V. Behörden

Art. 13 Feuerschutzkommission a) Zusammensetzung

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Diese Person ist ein Mitglied des Gemeinderates.

² Neben dem Gemeindepräsidenten nimmt auch der Präsident der Feuerschutzkommission Einsitz in der Feuerwehrkommission der REGIWEHR.

Art. 14 b) Aufgaben der einzelnen Kommissionen

Die Feuerschutzkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie überwacht die Feuerschau¹¹,
- b) ein Mitglied der Feuerschutzkommission oder der ressortverantwortliche Gemeinderat des Hochbaus nehmen an den Sitzungen der regionalen Feuerschau teil.

Die kommunale Kommission⁴ hat insbesondere folgende Aufgabe:
- sie überwacht die Kaminfegerbetriebe¹¹.

⁸ Art. 7 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

⁹ Art. 8 Abs. 1 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

¹⁰ Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

¹¹ Vgl. Art. 50 lit. a Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

Art. 15 Brunnenmeister

¹ Der Brunnenmeister wird vom Gemeinderat bestimmt.

² Der Brunnenmeister und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.

³ Er unterstützt die REGIWEHR bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

⁴ Über Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz orientiert er umgehend das Kommando der REGIWEHR.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹².

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden erhoben werden.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach dem unbenutzt abgelaufenen fakultativen Referendum und der Genehmigung durch den Regierungsrat am _____ in Kraft.

² Es ersetzt das Feuerschutzreglement vom 7. Oktober 1996.



Appenzell Ausserrhoden

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
genehmigt am: 30. August 2016




¹² Art. 30 ff Gesetz Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

Anhang zum Feuerschutz – Reglement der Gemeinde Grub AR

Feuerwehr Ersatzabgabe Tarif

Die Feuerwehr-Ersatzabgabe-Tarife, die gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Feuerschutzreglementes seit 1. Januar 1997 in Kraft sind, bleiben unverändert bestehen.

Steuerpflichtiges Einkommen	Ersatzabgabe in Fr.
bis 5'000	0.00
5'001 bis 10'000	50.00
10'001 bis 15'000	100.00
15'001 bis 20'000	125.00
20'001 bis 25'000	150.00
25'001 bis 30'000	175.00
30'001 bis 35'000	200.00
35'001 bis 40'000	225.00
40'001 bis 45'000	250.00
45'001 bis 50'000	275.00
50'001 bis 55'000	300.00
55'001 bis 60'000	325.00
60'001 bis 65'000	350.00
65'001 bis 70'000	375.00
70'001 bis 75'000	400.00
75'001 bis 80'000	450.00
80'001 und mehr	500.00

Art. 9 Feuerschutzgesetz:

¹ Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten den einfachen Betrag der nach dem Familieneinkommen berechneten Abgabe.

² Ist aufgrund des Alters der Eheleute nur eine Person feuerwehropflichtig, so beträgt die Abgabe die Hälfte des Betrages.

³ Bei aktivem Dienst oder bei Befreiung nur des Ehemanns oder der Ehefrau ermässigt sich die Abgabe auf die Hälfte des Betrages.

⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Partnerinnen und Partner von eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare.